

Pensionsstatut vom 19.10.1959 in der Fassung vom 1.1.1992 - Zusammenfassung -

Wartezeit	10 Jahre
Pensionsfähige Dienstzeit	ab Aufnahme in die Pensionskasse, d.h. ab Eintritt bzw. nach Übernahme im Anschluss an die Ausbildung oder Ablauf eines befristeten Dienstverhältnisses
Pensionsfähiges Gehalt	letztes (fiktives) Vollzeitgrundgehalt vor Eintritt des Versorgungsfalles, bewertet mit dem kumulierten Arbeitszeitfaktor der gesamten pensionsfähigen Dienstzeit
Verrentung Gehaltsteile bis BBG*: Gehaltsteile über BBG*:	nach % Sätzen abhängig von Dienstzeit und Eintrittsalter (Tabelle 1 im Pensionsstatut'59) nach % Sätzen abhängig von der Dienstzeit, max. 80% (Tabelle 2 im Pensionsstatut'59)
Regelaltersgrenze	65. Lebensjahr
Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente	0,25 % pro Monat vor dem 65. Lebensjahr, bei schwerbehinderten Arbeitnehmern auf insgesamt 6% beschränkt Sonderregelung für Frauen: Bis 31.12.1991 erdiente Anwartschaften ohne Abschläge Ab 1.1.1992 erdiente Anwartschaften mit Abschlägen wie o.g.
Invaliditätsrente	Anspruch auf Rentenzahlung bei Erfüllung der Wartezeit und Vorliegen des Invaliditätsfall (§ 7 des Pensionsstatuts)
Hinterbliebenenrente	Ansprüche haben Witwen/Witwer und Waisen nach dem Tod des pensionsberechtigten Ehegatten
Höhe d. Wiwen/Witwerrente:	60 % der Betriebspension, die der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat bzw. hätte

* BBG = Beitragsbemessungsgrenze